MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Gremium/TOP:	Sitzungsdatum:
Gemeinderat **TOP 6 öffentlich**	**24.09.2020**
Drucksache:	**Federführung:**
134/2020	**Haushalt und Controlling** **Kappes, M. / Wb**

Beschlussvorlage

Betreff:
Verwendung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2016 und 2017 in der Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	24.09.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verwendung des gebührenrechtlichen Ergebnisses in der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 und 2017.

Haushaltsjahr 2016:

Die Unterdeckungen im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 11.254,30€ und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 199.791,91 € werden in die Kalkulation für das Jahr 2021 eingestellt.

Haushaltsjahr 2017:

Die Überdeckungen im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 208.748,34 € und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 112.597,88 € werden in die Kalkulation für das Jahr 2021 bzw. 2022 eingestellt.

Sachverhalt:

Die Abwassergebührenkalkulation wird jährlich vom Gemeinderat beschlossen. Meist weichen allerdings die der Kalkulation zugrunde gelegten Werte von den dann tatsächlich im Haushaltsjahr entstandenen gebührenfähigen Kosten ab.

Gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg dürfen Benutzungsgebühren jedoch höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.
Um diese Abweichungen zwischen prognostizierten Werten und den tatsächlich entstandenen Kosten zu kompensieren, ist deshalb ein gebührenrechtlicher Ausgleich vorzunehmen.

Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, also dem Gebührenzahler wieder gutzuschreiben. Bei Kostenunterdeckungen hingegen besteht zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2016 und 2017 wurden nun ermittelt.

Demnach ergab sich für das Jahr 2016 im Bereich des Schmutzwassers eine Unterdeckung in Höhe von 11.254,30 € und im Bereich des Niederschlagswassers eine Unterdeckung in Höhe von 199.791,91 €.

Für das Jahr 2017 wurde im Bereich des Schmutzwassers eine Überdeckung in Höhe von 208.748,34 € und im Bereich des Niederschlagswassers eine Überdeckung in Höhe von 112.597,88 € ermittelt.

Die jeweilige Berechnung ist der Anlage zu entnehmen.

Über die Verwendung der gebührenrechtlichen Ergebnisse hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Ergebnisse des Jahres 2016 müssen spätestens im Jahr 2021 und die Ergebnisse des Jahres 2017 spätestens im Jahr 2022 in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Dort führen Unterdeckungen zukünftig zu einem höheren und Überdeckungen zu einem geringeren Gebührenbedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2016 werden in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 und die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2017 in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 bzw. 2022 eingestellt.

Anlagen:

Berechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2016 und 2017